

Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

Einführung

Arbeitskreisleiter

Rechtsanwalt Dr. Florian Krause-Allenstein, Hamburg

Dr. Krause-Allenstein ist Partner der Baurechtskanzlei SK-Rechtsanwälte in Hamburg und seit über 10 Jahren als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ausschließlich in diesen Rechtsgebieten sowie im Bauversicherungsrecht tätig. Er vertritt Architekten, Unternehmer, Bauträger sowie gewerbliche und private Bauherren außergerichtlich wie gerichtlich. Dr. Krause-Allenstein ist im Bereich des privaten Bau- und Architektenrechts sowie Bauversicherungsrechts als Autor zahlreicher Veröffentlichungen, wie z.B. als Alleinautor der zweiten Auflage des Buches „Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers“ (C.H. Beck, Reihe NJW-Praxis) sowie als Co-Autor des IBR-Online-Kommentars Bauvertragsrecht 2010 und als Co-Autor des Handbuchs des Architektenrechts (Kohlhammer Verlag) und als ständiger Mitarbeiter der Fachzeitschriften Immobilie & Baurecht (IBR) und Baurecht bekannt. Darüber hinaus wird er in diesen Rechtsgebieten von Architektenkammern, Berufsverbänden und Seminaranbietern (unter anderem dem Deutschen Anwaltsinstitut) als Dozent gebucht.

Stellvertretender Arbeitskreisleiter

Ulrich Langen, Düsseldorf

Ulrich Langen kann als Justiziar der AIA AG, einem internationalen Unternehmensverbund eines französischen Spezialversicherers der Bauwirtschaft, auf 25 Jahre Bauschadenpraxis zurückgreifen. Er ist gleichzeitig Geschäftsführer der Dienstleistungsgesellschaft für Architekten und Ingenieure mbH, die sich u. a. mit Rechtsdienstleistungen für Architekten und Ingenieure im Bereich des Honorarrechts befasst. Neben diversen Veröffentlichungen ist Herr Langen Co-Autor des Handbuchs des Fachanwalts für Versicherungsrecht. Zusätzlich engagiert er sich mit umfangreichen Aktivitäten zur Schadenvermeidung in zahlreichen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Hochschulen, Kammern, Verbänden und Seminaranbietern (u. a. DeutscheAnwaltAkademie) und steht in Kontakt mit allen führenden Anbietern von Bauversicherungen.

Referenten

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

Prof. Dr. Wolfgang Voit ist verantwortlich für die Zusatzqualifikation „Privates Baurecht“ an der Philipps-Universität Marburg. Er ist Mitglied der Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht im Bundesministerium der Justiz und Mitglied der Kernarbeitsgruppe Bauvertragsrecht des Deutschen Baugerichtstags. Gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Messerschmidt gibt er den Kommentar „Privates Baurecht“ im Beck-Verlag heraus und ist Mitherausgeber des Beck'schen VOB- und Vergaberechtskommentar. Im versicherungsrechtlichen Kommentar Pröls/Martin bearbeitet er unter anderem die technischen Versicherungen, die Produkthaftpflichtversicherung, die Umwelthaftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung.

Neben seiner universitären Tätigkeit ist er als Gutachter für Öffentliche Auftraggeber, Unternehmen, Verbände und Versicherungen tätig.

Rechtsanwalt Wolfgang Lemke, Berlin

Wolfgang Lemke ist Fachanwalt für Versicherungsrecht und - einer kurzzeitigen Tätigkeit im Hause eines Versicherers nachfolgend - seit 15 Jahren beratend und forensisch im Versicherungsrecht, insbesondere im Haftpflichtversicherungsrecht für bzw. auf Empfehlung von derzeit 10 Versicherern tätig.

Thema

Ganzheitliche Ansätze der Versicherungswirtschaft (z.B. Multi-Risk-Versicherungen) zur Vermeidung von Baustreitigkeiten und besseren Konfliktlösung?

Einführung

von Rechtsanwalt Dr. Florian Krause-Allenstein

Treten bei Bauvorhaben Schadenfälle auf und steht der Verantwortliche nicht auf Anhieb fest, ist eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Baubeteiligten in der Regel unausweichlich, um die Haftungsfrage zu klären. Es ist bekannt, dass solche Gerichtsverfahren oft Jahre dauern und erhebliche Prozess- und Sachverständigenkosten verursachen, die die Schadenverursacher im Ergebnis zusätzlich tragen müssen. Da für die Dauer solcher Verfahren durch den Geschädigten häufig auch gegenüber Werklohnforderungen und Honoraransprüchen der vermeintlich Verantwortlichen das (doppelte) Zurückbehaltungsrecht wegen der bestehenden Schadensersatzansprüche ausgeübt wird, können die Baubeteiligten die Verfahren häufig wirtschaftlich nicht überstehen und müssen Insolvenz anmelden.

Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

Einführung

Die bestehenden Einzelversicherungen der Baubeteiligten, also insbesondere die Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure sowie Betriebshaftpflichtversicherung der Bauunternehmer, sind nicht geeignet, um die beschriebenen Baustreitigkeiten zu vermeiden. Denn auch diese Versicherer treten für den Schadenfall nur dann ein, wenn die Verantwortlichkeit ihres Versicherungsnehmers (gerichtlich) eindeutig festgestellt wurde. Der Arbeitskreis IX setzt sich auf dem 4. Deutschen Baugerichtstag 2012 daher mit der Frage auseinander, ob eine Lösung darin liegen könnte, dass man auch für mittlere und kleine Bauvorhaben den für Großbaustellen bereits teilweise angebotenen Versicherungsschutz der sog. Multi-Risk-Versicherung installiert.

Wenn man für sämtliche Risiken eines Bauvorhabens nämlich einen einheitlichen Versicherungsschutz anböte und der Versicherer zudem auf Regress gegenüber den für den Schadenfall Verantwortlichen verzichtete, könnten Gerichtsverfahren zur Klärung der Schadenursache entbehrlich sein, da der Versicherer den Schaden unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit regulieren müsste. Ferner könnte es denkbar sein, in eine solche ganzheitliche Versicherungslösung auch die bisher durch Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaften abgesicherten Risiken zu integrieren, was zu einer geringeren wirtschaftlichen Belastung der Bauausführenden führte. Dies hätte den Vorteil, dass die bei mehrfach gestuften Bauverträgen auf den unterschiedlichen Ausführungsstufen mehrfach durch Bürgschaften abgesicherte Risiken durch eine einheitliche Versicherung gedeckt würden und hierdurch insgesamt erhebliche Bürgschaftskosten erspart werden könnten. Auf diesem Wege könnte es möglich sein, die für eine Multi-Risk-Versicherung gegenüber den Einzelversicherungen unter Umständen höhere Versicherungsprämie zu finanzieren.

Durch den erheblichen Umfang des Deckungsschutzes eines solchen ganzheitlichen Versicherungsschutzes erhöhte sich allerdings signifikant auch das Risiko des Schadenseintritts; die Bereitschaft der Versicherer, solche Produkte überhaupt oder aber zu Prämien in akzeptabler Höhe anzubieten, könnte daher gering sein. Aufgrund der bestehenden Einzelversicherungen der Baubeteiligten könnte es ferner zu Doppelversicherungen und damit zu einem insgesamt teureren Versicherungsschutz kommen. Im Schadenfall könnte dies, wenn eine realisierte Gefahr in mehreren Versicherungen versichert wurde, zu einer zeitlichen Verzögerung der Regulierung aufgrund der zwischen den einzelnen Versicherern notwendigen Abstimmungen kommen. Treten mehrere Schadenfälle im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben auf, könnte ein Risiko für die Versicherungsnehmer darin bestehen, dass die durch den einheitlichen Versicherungsschutz zur Verfügung gestellte Deckungssumme bereits verbraucht wurde und daher kein Deckungsschutz für zeitlich später auftretende Schadenfälle mehr besteht.

Auf dem 4. Deutschen Baugerichtstag 2012 wird sich der Arbeitskreis IX mit dem Pro und Contra eines ganzheitlichen Ansatzes der Versicherungswirtschaft für Bauvorhaben beschäftigen und aus dem Ergebnis der intensiven Diskussion zu diesen Thema entsprechende Thesen verabschieden.

Thesen

A. *Thesen von Prof. Dr. Wolfgang Voit*

Warum brauchen wir eine umfassende bauwerksbezogene Versicherung?

Das derzeitige System zur Absicherung der Risiken von Bau- und Architektenverträgen zeichnet sich wegen der typischerweise mehrfach gestuften Vertragsbeziehungen durch eine Vielzahl von Sicherungen aus, die sich zum Teil überlagern. Damit werden nicht nur unnötige Kosten für die Sicherungen verursacht, sondern die Bürgschaften belasten zum Teil unnötig die Kreditlinie der Unternehmer. Bei Architekten steigt die Belastung durch die Prämien der Architektenhaftpflichtversicherung ständig. Große Belastungen und hohe Kosten durch Regressprozesse mit einer Vielzahl von Streitverkündungen kommen hinzu. Umgekehrt sehen die Auftraggeber ihre Ansprüche nicht ausreichend gesichert.

Die Versuche, umfassendere Versicherungslösungen zu entwickeln, stehen noch am Anfang. Ansätze zur Etablierung einer Baufertigstellungsversicherung und einer Baugewährleistungsversicherung haben sich bislang am Markt zumindest in der Breite nicht durchsetzen können. Als Grund wird vielfach die Kostenbelastung genannt. Angesichts der Kostenbelastung durch die sich überlagernden Absicherungen in den gestuften Vertragsverhältnissen muss die Frage diskutiert werden, ob eine umfassende bauwerksbezogene Versicherung nicht letztlich kostengünstiger und effektiver die Risiken abdecken kann.

1. Bei mehrfach gestuften Bauverträgen werden sowohl auf den unterschiedlichen Ausführungsstufen als auch beim Architekten teils identische Risiken durch Bürgschaften und Versicherungen mehrfach abgesichert.

Häufig setzt sich ein Mangel im Subunternehmerwerk in Mängel auf der Ebene der Hauptunternehmer fort. Kommt ein Überwachungsfehler der Architekten hinzu, so sind die Schäden, die dem Besteller infolge des Mangels entstehen, regelmäßig durch Bürgschaften in den einzelnen Vertragsverhältnissen und durch die Architektenhaftpflichtversicherung abgedeckt. Auch wenn der Besteller auf die Bürgschaften in den Verträgen zwischen Haupt- und Subunternehmern nicht zugreifen kann, finanziert er doch letztlich über die Vergütung die Kosten dieser Absicherungen. Die betragsmäßige Begrenzungen der Sicherheiten bei den Bauerrichtungsverträgen verlagert zudem betragsmäßig höhere Haftungsrisiken auf die Haftpflichtversicherungen der Architekten.

2. Eine umfassende bauwerksbezogene Versicherung kann diese Mehrfachsicherungen beseitigen. Die Prämien einer solchen Versicherung können zum Teil durch das Entfallen anderer und teilweise sich überlagernder Sicherungen gegenfinanziert werden.

Würden die durch den Mangel verursachten Kosten durch eine Versicherung übernommen, so entfielen das Bedürfnis für eine Absicherung durch Bürgschaften auf den unterschiedlichen Vertragsebenen. Gelingt es, die Versicherung so zu konzipieren, dass auf Bürgschaften verzichtet werden kann, so können die damit entfallenden Kosten die Prämienbelastung zum Teil ausgleichen. Auch wenn Bürgschaften in der Regel auf 5 oder 10 % der Auftragssumme beschränkt sind und die Prämien sich an dieser relativ geringen Absicherung orientieren, kann es durch die mehrfache Absicherung auf den unterschiedlichen Vertragsebenen zu einer nicht unerheblichen Einsparung von Bürgschaftskosten kommen. Hinzu kommen können Einsparungen bei den Finanzierungskosten der Bauunternehmer, wenn deren Kreditlinie nicht durch Bürgschaften belastet ist.

3. Die umfassende bauwerksbezogene Versicherung sollte neben der Architektenhaftpflichtversicherung auch Elemente der Bauleistungsversicherung, der Baufertigstellungsversicherung und der Baugewährleistungsversicherung enthalten.

Der Verzicht auf weitere Absicherungen, um die eingesparten Kosten mit zur Finanzierung der Prämie einzusetzen, ist nur dann denkbar, wenn die Erfüllungs- und Gewährleistungsrisiken gedeckt sind. Der Versicherungsschutz muss dabei über die derzeitige Form der Fertigstellungsversicherung und der Baugewährleistungsversicherung hinausgehen, weil dort wichtige Schadensposten, die über eine Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaft abgesichert sind, nicht gedeckt sind.

4. Auch Risiken, die auf einer vorgelagerten Stufe nicht versicherbar sind, können auf nachgelagerten Stufen versicherbar sein. So können die Eigenkosten der Mangelbeseitigung zwar derzeit nicht in der Baugewährleistungsversicherung gedeckt werden. Dies schließt nicht aus, sie in eine Versicherung des Hauptunternehmers wegen Ansprüchen des Bestellers einzubeziehen, die sich aus Mängeln des Subunternehmerwerks ergeben. Dem Grundsatz der Nichtversicherbarkeit des Erfüllungsschadens kann durch Regressansprüche des Versicherers Rechnung getragen werden.

Der Erfüllungsschaden ist in der Haftpflichtversicherung unversicherbar. Auch in der Baugewährleistungsversicherung sind die Kosten der Nacherfüllung als solche derzeit nicht gedeckt. Dennoch sind die Risiken als solche nicht unversicherbar. So findet in der Bauleistungsversicherung kein Abzug der Nachbesserungskosten statt. Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, in der Baugewährleistungsversicherung das Risiko der Fehlleistungen durch einen Subunternehmer auch hinsichtlich der Mangelbeseitigungskosten zu versichern. Dem Einwand nicht unüberschaubarer und nicht kalkulierbarer Risiken steht der Befund gegenüber, dass diese Risiken (mit Ausnahme der Folgen der Bauzeitüberschreitung) im Fall eines Überwachungsfehlers bereits jetzt wirtschaftlich von der Architektenhaftpflichtversicherung getragen werden. Werden Fehlanreize befürchtet, weil der Unternehmer von den Konsequenzen eigener Fehlleistungen befreit wird, so kann mit Regressansprüchen des Versicherers gegen den Unternehmer gearbeitet werden, der den Schaden verursacht hat. Da dies bei komplexen Bauwerken häufig ein Subunternehmer sein wird, können selbst bei einem Regressanspruch in voller Höhe erhebliche Kosten dadurch eingespart werden, dass Rückgriffsketten verkürzt werden.

5. Schon jetzt wird ein Großteil der Risiken über die Haftpflichtversicherung des Architekten faktisch versichert und mit hohen Kosten auf andere Beteiligte rückverlagert. Bereits die Sicherung der Rückverlagerungsmöglichkeit führt wegen der Notwendigkeit der Streitverkündung zu einer erheblichen Belastung der Gerichte.

Angesichts der relativ kurzen Verjährungsfrist für Mängelansprüche müssen Maßnahmen zur Verjährungshemmung von Regressansprüchen ergriffen werden. Dabei ist eine auf den jeweiligen Mangel und die möglichen Verantwortlichen bezogene Streitverkündung erforderlich. Diese erheblichen Belastungen und Risiken können bei einer Versicherungslösung vermieden werden.

6. Ein solcher umfassender Schutz kann sich positiv auf den Wert der Immobilie auswirken. Da sich das Risiko für Darlehensgeber verringert, sind positive Auswirkungen auf die Darlehensbedingungen zu erwarten. Für die Bauunternehmer führt die Versicherung im Vergleich zu einer Absicherung durch eine Bürgschaft zu einer Entlastung der Kreditlinie.

Wie aus der Praxis berichtet wird, spielt in Ländern wie Frankreich der Abschluss einer umfassenden Versicherung für die Risiken bei der Errichtung eines Gebäudes eine erhebliche Rolle für den Verkaufswert der Immobilie. Es liegt nahe, dass sich vergleichbare Effekte auch in Deutschland einstellen werden. Eine solche Versicherung dient auch dem Verbraucherschutz des privaten Erwerbers, denn Gewährleistungsansprüche sind gerade beim Erwerb vom Bau-träger häufig nicht durchsetzbar. Auswirkungen sind auch auf die Darlehensbedingungen für den Erwerber zu vermuten, weil durch die Versicherung die mangelfreie Errichtung des Bauwerks, das in der Regel als Darlehenssicherheit eingesetzt wird, sichergestellt wird.

7. Ein Versicherungsmodell sollte in die Überlegungen zu einem gesetzlichen Bauvertragsrecht als Alternative immer dann einbezogen werden, wenn Ansprüche auf Sicherheitsleistung oder Bürgschaften gesetzlich geregelt werden.

Das geltende BGB kennt Ansprüche des Bestellers auf Stellung einer Sicherheit nur dann, wenn bei Verbraucherverträgen Abschlagszahlungen verlangt werden. Wurde für das Objekt eine Versicherung abgeschlossen, die die Fertigstellungsrisiken trägt, ist diese Sicherheit nicht erforderlich. Deshalb soll im Gesetz die Versicherung als Alternative zur Sicherheitsleistung verankert werden. Falls im Zuge einer Neuregelung weitere Sicherheiten für den Besteller geschaffen werden, sollte auch in diesen Fällen der Anspruch entfallen, wenn eine entsprechend ausgestaltete Versicherung abgeschlossen wurde.

8. Weiterhin kann die Absicherung der Vergütungsansprüche erwogen werden. Dies kann sich kostensenkend auswirken, wenn es gelingt, Sicherungen der Vergütungsansprüche durch Bürgschaften auf den unterschiedlichen Vertragsebenen entbehrlich werden zu lassen.

Die bisherigen Überlegungen beschränkten sich auf die Absicherung des Fertigstellungs- und des Mangelrisikos. Darüber hinaus kann die Absicherung der Vergütungsansprüche erwogen werden. Auch insoweit entstehen bereits heute in den jeweiligen Vertragsverhältnissen hohe Kosten. Obwohl diese im Fall des § 648a BGB vom Unternehmer zu tragen sind, gehen sie in die Preisbildung ein und fallen deshalb letztlich dem Besteller zur Last. Auch wenn sich die Vergütungsansprüche bei gestuften Vertragsverhältnissen gegen den jeweiligen Besteller richten, ist nicht zu verkennen, dass es sich letztlich um die Vergütung eines Bauwerks handelt. Soll deshalb eine einheitliche Absicherung geschaffen werden, so sind schwierige Fragen der Verteilung der Insolvenzrisiken und der Eingriffe in Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in die Überlegungen einzubeziehen. Auf der anderen Seite führt die derzeitige Sicherung durch § 648a BGB zu hohen Kosten auf jeder Vertragsstufe, die sich möglicherweise durch eine Versicherung reduzieren lassen. Auch die Kritik am Bauforderungssicherungsgesetz zeigt, dass in diesem Bereich über neue Instrumente zur Sicherung der Vergütungsansprüche aller am Bauvorhaben beteiligter Unternehmer nachgedacht werden muss.

9. Wenn der Besteller Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist, sollte ein Anspruch auf Kostenbeteiligung gegen die versicherten Baubeteiligten verankert werden.

Die umfassende Bauwerksversicherung soll einerseits die Absicherung der Risiken verbessern und andererseits Mehrfachabsicherungen auf den verschiedenen Vertragsstufen beseitigen. Dort eingesparte Kosten sollten zur Finanzierung der erheblichen Prämien eingesetzt werden, die für eine solche Versicherung erforderlich sind. Aus der Bauleistungsversicherung sind Modelle bekannt, die eine Beteiligung aller mitgeversicherten Unternehmer an den Prämien vorsehen. In dieses Umlageverfahren müssen auch die Architekten einbezogen werden, die für derart abgesicherte Bauvorhaben keine Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

B. Thesen von Rechtsanwalt Wolfgang Lemke

Durch objektbezogene Multi-Risk-Versicherungen

- entstehen zwangsläufig Doppelversicherungen, da die Baubeteiligten in der Regel bereits eigenständigen Versicherungsschutz unterhalten. Bei Versicherung des selben Interesses gegen die selbe Gefahr kann es daher z. B. zu verzögertem Regulierungsverhalten der Versicherer und Streit (wechselseitige Verweisung) oder einem Verstoß gegen das Bereicherungsverbot (im Bereich der Schadenversicherung) kommen. Ferner kann es zu nicht harmonisierten Versicherungsschutz aufgrund z. B. unterschiedlicher Bedingungen bei Ausschlüssen, Versicherungswerten, Entschädigungsberechnungen, versicherten Kosten etc. kommen, wodurch Folgestreitigkeiten entstehen können, soweit ein Mitversicherter auf Versicherungsschutz vertraute. Mehrkosten (Prämien) könnten zudem die Marktakzeptanz erschweren.

Arbeitskreis IX – Bauversicherungsrecht

Thesen

- entstehen Pflichten, Haftungsgefahren und Interessenkollisionen aufgrund der Versicherung (auch) fremder Interessen. Da Dritte und (auch) deren Interessen sowie die daraus folgenden Gefahren in einer objektbezogenen gebündelten Multi-Risk-Versicherung mitversichert sind, kann z. B. ein auf Versicherungsschutz Vertrauender bei z. B. einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers ohne Versicherungsschutz stehen oder aufgrund einer ungenügenden Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer bei der Durchsetzung eines Anspruchs scheitern, mit der Folge einer Ingressnahme des Versicherungsnehmers.
- steigt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens, wodurch die Bereitschaft von Versicherern sinkt, derartige Risiken im mittleren und kleineren Objektbereich in Deckung zu nehmen. Die Gefahren verschiedener Risiken verwirklichen sich in der Regel mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit. Ein in jeder Hinsicht mangelfreier Bau ist selten, weshalb vermehrt Schadensrückstellungen zu bilden sein werden.
- steigt das Volumen der zu regulierenden Versicherungsleistungen infolge veränderter Parteilstellung / Passivlegitimation, was zu höheren Prämien und Selbstbehalten führt. Aus der forensischen Tätigkeit ist bekannt, dass eine Zuordnung der Verantwortlichkeit für Mängel nicht immer einfach ist. Infolge dessen gerade bei Baurechtsstreitigkeiten häufig darum gestritten wird, ob der Richtige in Anspruch genommen wurde, Streitverkündungen zur Wahrung solcher Ansprüche oder zur Vorbereitung von Innenregressen ausgebracht werden. Es kommt daher regelmäßig zur Befriedung mittels Teilvergleichen, weshalb Versicherer häufig geringe Regulierungsleistungen erbringen.
- werden aufgrund des hohen Schadenbedarfs verhältnismäßig hohe Versicherungsprämien erforderlich, deren Umlage auf bzw. Übernahme von Baubeteiligten oder Bauherren auf Ablehnung treffen dürfte. Der Versicherungsnehmer wird bemüht sein prämiensbedingte Mehraufwendungen an den Auftraggeber bzw. mitversicherte Baubeteiligte weiterzugeben, wobei die Umlage dieser Kosten sich danach richten wird, mit welcher Marktmacht der Versicherungsnehmer welchem Beteiligten gegenübersteht. Dies kann z. B. dazu führen, dass der eigentlich mit geringerem Risiko tätige Bauunternehmer aufgrund eines nicht versicherungsmathematisch ermittelten Prämienanteils einen höheren Aufwand hat.
- wird Streit nur in begrenztem Umfang vermieden werden. Ergibt sich im Versicherungsfall eine Regressmöglichkeit gegen einen anderen Baubeteiligten, wird der Versicherer zur Beweissicherung auf entsprechende Maßnahmen nicht verzichten und seine Ansprüche gegen Mitversicherte (klageweise) durchsetzen. Nicht nur aus Wettbewerbsgründen (Prämien), sondern auch im Interesse der bei dem Versicherer versicherten Gemeinschaft der Versicherten wird die Mitversicherung fremder Interessen nicht dazu führen, dass ein Versicherer auf Regressmöglichkeiten verzichtet. Streit wird lediglich verlagert.
- können im Einzelfall Nachteile dadurch entstehen, dass bei Ausschöpfen der Deckungssummen durch einen Baubeteiligten für die weiteren Baubeteiligten kein Versicherungsschutz bzw. jedem Baubeteiligten nur anteiliger Versicherungsschutz zur Verfügung steht. Soweit ein mitversicherter Baubeteiligter auf Versicherungsschutz vertrauen durfte, welcher „durch“ den Versicherungsnehmer zu besorgen war, und der aufgrund einer Ausschöpfung der Deckungssummen nicht erreicht wird, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.
- können aufgrund unterschiedlicher Verjährungsregelungen und der Bündelung verschiedener Deckungskonzepte, insbesondere im Bereich der Nachhaftung, Deckungslücken entstehen, woraus Auseinandersetzungen im Innenverhältnis folgen.